

**Tierseuchenbehördliche Anordnung (Nr. 4/2021 OHZ)
zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 22.07.2022 (Nr. 2/2022 OHZ) sowie
vom 08.08.2022 (Nr. 3/2022 OHZ)
des Landkreises Osterholz zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Die Allgemeinverfügungen vom 22.07.2022 (Nr. 2/2022 OHZ) sowie vom 08.08.2022 (Nr. 3/2022 OHZ) zur Festlegung einer Überwachungszone aufgrund eines Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, werden aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlage: Artikel 55 i. V. m. Anhang XI VO (EU) 2020/687.

Begründung:

In Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, wurde ein Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in einem Geflügelhaltungsbetrieb amtlich festgestellt. Mit Allgemeinverfügung vom 22.07.2022 wurde daher eine Überwachungszone auch im Landkreis Osterholz festgelegt. Aufgrund eines weiteren Geflügelpestausbruchs in Beverstedt wurde die Überwachungszone mit Allgemeinverfügung vom 08.08.2022 erweitert.

Die Schutzmaßnahmen werden gemäß Artikel 55 i. V. m. Anhang XI VO (EU) 2020/687 nach Ablauf des vorgesehenen Mindestzeitraumes aufgehoben, wenn

- den Anforderungen gemäß Artikel 39 VO (EU) 2020/687 in der Schutzzone entsprochen wurde und
- eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, von amtlichen Tierärzten kontrolliert wurden.

Entsprechende Maßnahmen wurden durchgeführt. Ein erneuter Ausbruch oder ein weiterer Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Hausgeflügelbestand ist nicht festgestellt worden.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erheben.

Osterholz-Scharmbeck, 08.09.2022

Landkreis Osterholz
Der Landrat

In Vertretung:

EKR'in Schumacher